

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde und deren Ortsteilen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am **20.06.2019** folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird durch die Feuerwehrsatzung vom 26.05.2011 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze, wie insbesondere
 - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäude und Wohnungen,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen,
 - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiteren technischen Geräten in anderen Fällen,
 - h. Beseitigung von Sturmschäden,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tiere und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,

5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsregelung

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Anlage 1 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde 18.02.2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 24.06.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1**Gebührenersatz**

Nr.	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Kosten je ½ Stunde
1.	Personal	
1.1.	Einsatzkräfte	38,00 €
2.	Einsatzfahrzeuge ohne Personal	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16; LF 16-TS; LF 20 KatS)	262,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6; LF 10/6)	326,00 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	134,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	319,00 €
2.5.	Drehleiter DL (K) 23-12	500,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	248,00 €
2.7.	Mehrzweckfahrzeug (MTW; Anhänger)	196,00 €
2.8.	Kommandowagen	267,00 €
2.9.	Rüstwagen RW	222,00 €
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.2.	Chemikalien- und Wärmestrahlschutzanzüge werden nach den Reinigungs- und Überprüfungskosten bzw. den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	